

Miesbach, 5. März 2025

„Kleinprojekte-Fonds“ der Öko-Modellregion Miesbacher Oberland

2. Aufruf zur Einreichung von Förderanfragen für Ökoprojekte

Die Öko-Modellregion Miesbacher Oberland (ÖMR) hat am 29.10.2024 beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern (ALE) die Förderung eines „Verfügungsrahmens Ökoprojekte“ beantragt. Die ÖMR ruft unter dem Vorbehalt der Bewilligung durch das ALE und unter Berücksichtigung der nachfolgend genannten Bedingungen zur **Einreichung von Förderanfragen** für Kleinprojekte im Rahmen des „Verfügungsrahmens Ökoprojekte“ auf.

Dieser Aufruf umfasst ausschließlich **Anfragen auf Förderung von Kleinprojekten**, die unter Berücksichtigung der Ziele von BioRegio 2030 den Aufbau regionaler Bio-Wertschöpfungsketten voranbringen und das Bewusstsein für regionale Bio-Lebensmittel stärken.

Fördergegenstand: Förderfähig sind beispielsweise Kleinprojekte zur

- Stärkung der regionalen Bio-Land- und Ernährungswirtschaft und regionaler Bio-Wertschöpfungsketten,
- Verbesserung der regionalen Versorgung mit Bio-Lebensmitteln,
- Stärkung des Absatzes von regionalen Bio-Produkten und
- Bewusstseinsbildung für Akteure regionaler Bio-Wertschöpfungsketten (Erzeuger, Verarbeiter, Handel, Gastronomie, Verbraucher usw.).

Kleinprojekte sind Projekte, deren **förderfähige Gesamtausgaben 20.000 EUR nicht übersteigen**. Hierbei handelt es sich um Nettoausgaben. Zu beachten ist, dass alle den Zweck der Förderung erfüllenden förderfähigen Nettoausgaben eines Projekts diese Höchstgrenze nicht überschreiten dürfen. Andernfalls kann ein Vorhaben nicht mehr als Kleinprojekt gewertet werden. In einem Aufruf kann pro Projekt nur ein Antrag eingereicht werden. Eine Aufteilung von Projekten zur Unterschreitung der förderfähigen Gesamtausgaben ist nicht zulässig.

Voraussetzungen:

- Gefördert werden nur Kleinprojekte mit deren Durchführung noch nicht begonnen wurde. Als Maßnahmenbeginn ist grundsätzlich bereits die Abgabe einer verbindlichen Willenserklärung zum Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrags bzw. auch der Materialkauf für die beantragte Maßnahme zu werten. Eine Maßnahme gilt nicht als begonnen, wenn der Vertrag ein eindeutiges und ohne finanzielle Folgen bleibendes Rücktrittsrecht für den Fall der Nichtgewährung der beantragten Zuwendung enthält oder unter einer aufschiebenden oder auflösenden Bedingung hinsichtlich der Nichtgewährung der beantragten Zuwendung geschlossen wird. Nicht als Beginn des Vorhabens gilt der Abschluss von Verträgen, die der Vorbereitung oder Planung des Projekts (einschließlich der Antragvorbereitung und -erstellung) dienen. Bei Baumaßnahmen gelten dementsprechend Planungsaufträge bis einschließlich Leistungsphase 7 [HOAI](#),

Baugrunduntersuchungen und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung. Auch das Herrichten des Grundstücks (z. B. Planieren) gilt nicht als Beginn des Vorhabens, wenn die Auftragsvergabe hierfür von den weiteren Vergaben getrennt werden kann.

- Bei Vorhaben zur Förderung von wirtschaftlichen Tätigkeiten sind die Bestimmungen der EU zu De-minimis-Beihilfen (z. B. Gewerbe-De-minimis-Beihilfen) zu beachten. Nähere Informationen zur Abwicklung von De-minimis-Beihilfen wie Verordnungen, Merkblätter, De-minimis-Erklärungen sind auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu finden.
- Bei Antragstellern, die laut EU-Öko-Verordnung 2018/848 zertifizierungspflichtig sind, muss bei Antragstellung die Biozertifizierung oder, im Falle der Umstellung, ein unterschriebener Kontrollvertrag vorgewiesen werden.

Das Kleinprojekt muss so rechtzeitig umgesetzt werden, dass der Durchführungsnachweis bis spätestens 01.10.2024 vorgelegt werden kann.

Zuwendungs- und Antragsberechtigte sind:

- a) juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts,
 - b) natürliche Personen und Personengesellschaften,
- jedoch **nicht** der **Erstempfänger** oder die **verantwortliche Stelle**.

Art und Umfang der Förderung: Die Zuwendung wird als Zuschuss im Wege der Anteilfinanzierung gewährt. Die tatsächlich entstandenen Nettoausgaben (Bruttoausgaben abzüglich Umsatzsteuer, Skonti, Boni und Rabatte) werden mit bis zu 50 % bezuschusst, maximal jedoch mit 10.000 EUR und unter Berücksichtigung der im privatrechtlichen Vertrag (siehe unten) festgelegten maximalen Zuwendung. Kleinprojekte mit einem Zuwendungsbedarf unter 500 EUR werden nicht gefördert.

Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen aus anderen Förderprogrammen ist zulässig, soweit dies dort nicht ausgeschlossen ist. Die Zuschüsse Dritter oder die finanzielle Beteiligung Dritter werden als Einnahmen von den Gesamtausgaben abgesetzt, dadurch reduzieren sich die zuwendungsfähigen Ausgaben der Kleinprojekte für die Förderung über den „Verfügungsrahmen Ökoprojekte“. Eine zusätzliche Förderung über sonstige Förderprogramme der Ländlichen Entwicklung (FinR-LE und Dorf-R) ist nicht erlaubt.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Zuwendung ist nicht auf Dritte übertragbar.

Antrags- und Auswahlverfahren: Mit dem „Verfügungsrahmen Ökoprojekte“ können Kleinprojekte durchgeführt werden, die der Umsetzung des Konzepts der Öko-Modellregionen dienen und im Gebiet der Öko-Modellregion liegen. Die Auswahl der Kleinprojekte erfolgt durch ein Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern regionaler Akteursgruppen zusammensetzt.

Kriterien zur Projektauswahl:

Nr.	Kriterium	Begründung für die Punktvergabe ⁴	Punkte ⁵
1	Das Projekt dient den Entwicklungszielen ¹ der Öko-Modellregion: <i>1-2 Ziele = 1 Punkt, 3-4 Ziele = 2 Punkte, 5-6 Ziele = 3 Punkte.</i>		0-3
2	Das Projekt baut eine bestehende regionale Bio-Wertschöpfungskette aus.		0-3
3	Das Projekt baut eine neue regionale Bio-Wertschöpfungskette auf.		0-3
4	Das Projekt ermöglicht neue Einkaufsmöglichkeiten von Bio-Lebensmitteln in der Region.		0-3
5	Das Projekt vernetzt mehrere Akteure ² der Region miteinander: <i>2 Akteure = 1 Punkt, 3 Akteure = 2 Punkte, 4 und mehr Akteure = 3 Punkte</i>		0-3
6	Das Projekt hat einen innovativen Charakter in der Region.		0-3
7	Durch das Projekt werden die Vorteile ³ von Ökolandbau und/ oder Bio-Lebensmitteln aufgezeigt: <i>1 Vorteil = 1 Punkt, 2 Vorteile = 2 Punkte, 3 und mehr Vorteile = 3 Punkte</i>		0-3
8	Durch das Projekt steigt die Bekanntheit/ Öffentlichkeitswirkung von Ökolandbau und/ oder Bio-Lebensmitteln		0-3
9	Durch das Projekt erhöht sich die Produktion und/ oder Verarbeitung von Bio-Lebensmitteln.		0-3
10	Durch das Projekt erhöht sich der Anteil der nach Bio-Richtlinien bewirtschafteten Flächen		0-3

Erklärungen

- Die eingereichten Projekte werden nach verschiedenen Kriterien mit 0-3 Punkten beurteilt. Die maximal erreichbare Gesamtpunktzahl beträgt 30 Punkte. Um die Projektauswahl zu bestehen, muss ein Projekt in der Summe mindestens 7 Punkte erreichen.
- Werden mehr Fördermittel beantragt als für den Zeitraum zu Verfügung stehen, können die Projekte gereiht oder gekürzt werden. Dies entscheidet das Entscheidungsgremium.
- Reihung: Es werden die Projekte bevorzugt, die mehr Punkte erreichen. Weisen zwei oder mehrere Projekte einen gleichen Punktestand auf, so wird die Punktzahl von Kriterium 10 doppelt bewertet. Reicht dies nicht um einen unterschiedlichen Punktestand zu erhalten wird auch die Punktzahl von Kriterium 9 doppelt bewertet. Reicht dies auch nicht um einen unterschiedlichen Punktestand zu erhalten wird auch die Punktzahl von Kriterium 4 doppelt bewertet.
- Kürzung: Alle oder einzelne Projekte erhalten eine prozentuale Kürzung auf die Förderung.

Fußnoten

¹ Die Entwicklungsziele der Öko-Modellregion sind:

Ziel 1: Umstellung weiterer Betriebe auf Biolandbau, als wichtigen ökologischen Beitrag und als Beitrag zur Existenzsicherung der Betriebe auch nach Wegfall der Milchquote

Ziel 2: Erhaltung, Pflege und Verschönerung der Kulturlandschaft und Bereicherung der Biodiversität

Ziel 3: mehr Wertschöpfung in der Region behalten, durch

- mehr Lebensmittelverarbeitung auf den Höfen und damit Zuerwerbsmöglichkeit und Existenzsicherung der Höfe
- Erzeugung regionaler Spezialitäten durch handwerkliche Lebensmittelverarbeiter
- Schaffung von Einkaufsmöglichkeiten für Bürger und Touristen
- Stallbau durch eigenes Holz und Beteiligung regionaler Sägewerke und Zimmerer

Ziel 4: Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung für die Bedeutung von regionalem Biolandbau, für den Wert bäuerlicher Arbeit, für den Konsum und für die Zubereitung frischer regionaler Speisen. Im Landkreis Miesbach sollte es gelingen, Regionalität und Ökolandbau auf vorbildliche Art und Weise zu verbinden.
Ziel 5: Nutzung des positiven Images von Bio im Tourismus, Profilierung der Gemeinden und des Landkreises als die Bio-Region Deutschlands mit vielfältigem Angebot von Genuss über Bildung bis zur Mitnahme von Bio-Schmankerln als Mitbringsel.
Ziel 6: Mehr Bürgerbeteiligung und Begeisterung von jungen und jung gebliebenen Menschen für Fragen der Ökologie und Biodiversität, für Regionalität und Ökolandbau.
² Beispiele für Akteure: Firmen, Institutionen, Vereine, Verbände, Interessengruppen, Bürgerinitiativen, Kommunen, Landwirte, Lebensmittelverarbeitende Handwerker etc.
³ Beispiele für Vorteile: Gesunder Boden, Trinkwasserschutz, Erhalt der Kulturlandschaft, Erhöhung der Biodiversität, Klimaschutz etc.
⁴ Begründung für die Punktvergabe: stichpunktartig, bei Bedarf
⁵ Punkte: 0 Punkte = Trifft nicht zu, 1 Punkt = Leicht positiver Beitrag, 2 Punkte = Positiver Beitrag, 3 Punkte = Hoher positiver Beitrag

Alle eingereichten Projektanträge werden auf Einhaltung der Fördervoraussetzungen geprüft und anhand der genannten Auswahlkriterien bewertet. Aus der Bewertung aller Projekte entsteht die Reihenfolge der zu unterstützenden Projekte im Rahmen des zur Verfügung stehenden „Verfügungsrahmen Ökoprojekte“.

Nach einer positiven Auswahlentscheidung wird ein privatrechtlicher Vertrag zwischen der Öko-Modellregion Miesbacher Oberland und dem Träger des ausgewählten Kleinprojekts geschlossen, in dem die Umsetzungsmodalitäten geregelt werden.

Termine:

- Abgabe der Förderanfragen spätestens am 2.4.2025
- Startschuss/ Bewilligung voraussichtlich im April 2025
- Das Projekt wird einschließlich der Bezahlung sämtlicher Ausgaben bis 20.9.2025 realisiert
- Spätester Termin der Abrechnung mit der verantwortlichen Stelle der Öko-Modellregion (Vorlage des Durchführungsnachweises): 01.10.2025

Das erforderliche **Antragsformular und das Merkblatt mit ergänzenden Hinweisen** stehen im Internet-Förderwegweiser des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) unter <https://www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/foerderung/286531/> unter Punkt II: Verfügungsrahmen Ökoprojekte im Bereich "Antragstellung Kleinprojekteträger" zur Verfügung.

Anfragen auf Förderung sind an folgende Adresse zu richten:

Verantwortliche Stelle der Öko-Modellregion Miesbacher Oberland:

Regionalentwicklung Oberland KU, z.H. Stephanie Stiller, Rathausplatz 2, 83714 Miesbach

Gerne per E-Mail an sts@regionalentwicklung-oberland.de

Als Ansprechpartner steht zur Verfügung:

Stephanie Stiller, Öko-Modellregionsmanagerin Miesbacher Oberland, Tel. 08025 9937222, E-Mail sts@regionalentwicklung-oberland.de